

BO-Nr. 5253 – 18.10.2023

PfReg. M 1.8

Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Der Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung anzubieten. Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter:innen der Kirche, die Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, müssen sich ihrer Verantwortung hierfür stellen.

Zur Verfolgung und Bearbeitung von Missbrauchsfällen hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2002 „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlassen und die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) als beratendes und vertrauensbildendes Gremium eingerichtet (KABl. 2002, Nr. 14, S. 185). Die von den deutschen Bischöfen 2002 beschlossenen und in den Jahren 2010 und 2013 neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Leitlinien) (KABl. 2002, Nr. 14, S. 181; KABl. 2010, Nr. 13, S. 290; KABl. 2015, Nr. 15, S. 451) wurden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Modifikationen entsprechend angewendet. Insbesondere trat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die KsM an die Stelle des:der „Beauftragten“ bzw. Ansprechperson gemäß den Leitlinien (vgl. KABl. 2015, Nr. 15, S. 456). Nach Inkrafttreten der von den deutschen Bischöfen 2019 beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KABl. 2020, Nr. 4, S. 111 ff.; KABl. 2022, Nr. 9, S. 242 ff.) gibt es innerhalb der KsM mindestens zwei im Sinne dieser Ordnung speziell beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

Im Jahr 2011 setzte der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die „Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ in Kraft (KABl. 2011, Nr. 8, S. 307). Die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird seit 2012 durch eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart erlassene „Rahmenordnung“ geregelt (KABl. 2012, Nr. 5, S. 148).

Im Hinblick auf Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ entstanden sind, wurde vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart eine Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten erlassen (KABl. 2005, Nr. 11, S. 198), die auch auf die Akten der KsM Anwendung findet.

Wie schon das erste KsM-Statut vom 14.02.2020 (KABl. 2020, Nr. 4, S. 118 ff.) rekurriert auch das vorliegende Statut auf die vorgenannten bislang erlassenen Regelungen. Diese gelten subsidiär fort, soweit sie zu den Regelungen dieses Statuts nicht in Widerspruch stehen.

Nachdem sich der Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 20.07.2022 konstituiert hat, erhalten mit der vorliegenden Neufassung des Statuts zwei von diesem gewählte Mitglieder einen Sitz in der KsM.

§ 1

Aufgaben der KsM

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs begleitet die KsM beratend das gesamte Verfahren im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw.

schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch einen Kleriker, eine:n Ordensangehörige:n oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchliche:n Mitarbeiter:in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihren nachgeordneten selbstständigen und unselbstständigen Institutionen.

Für eigene Kommissionen oder Beauftragte rechtlich selbstständiger Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die KsM Beratungs- und Aufsichtsinstanz (vgl. KABl. 2012, Nr. 5, S. 148).

2. Die KsM arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Verfahrensvorgaben und der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung DRS)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Die KsM tritt an die Stelle des Beraterstabes gemäß den Zuständigkeitsregelungen der Interventionsordnung DRS in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Die KsM entscheidet über die Plausibilität von Vorwürfen im Sinne der DBK-"Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids" in ihrer jeweils geltenden Fassung und spricht gegenüber dem Diözesanbischof Empfehlungen aus in Bezug auf immaterielle und/oder materielle Leistungen für Betroffene unter Berücksichtigung der geltenden Verfahrensregelungen sowie in Bezug auf eine juristische bzw. kirchenrechtliche Verfolgung und/oder pastorale Begleitung des:der Beschuldigten.

§ 2

Zusammensetzung der KsM

1. Die Mitglieder der KsM werden vom Diözesanbischof ernannt.
2. Die KsM besteht aus Personen, die folgende Funktionen einnehmen:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Vorsitzende:r der Kommission
 - die vom Diözesanbischof gemäß der Interventionsordnung DRS beauftragten Ansprechpersonen
 - eine Person mit fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs
 - ein Mitglied des Betroffenenbeirats der Diözese, das von diesem vorgeschlagen wird
 - ein:e Kirchenrechtler:in, der:die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein:e Jurist:in, der:die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein:e Sachverständige:r aus Psychiatrie oder Psychologie
 - ein Mitglied des Diözesanrats, das von diesem aus der Gruppe seiner nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 u. 8 der Satzung (KABl. 2019, Nr. 8, S. 263-266) gewählten Mitglieder vorgeschlagen wird
 - b) Beratende Mitglieder:
 - der:die Leiter:in der Hauptabteilung Pastorales Personal des Bischöflichen Ordinariats
 - der:die mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatter:in
 - der:die Leiter:in der Stabstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“
 - ein Mitglied des Betroffenenbeirats der Diözese, das von diesem vorgeschlagen wird und bei Verhinderung des vom Betroffenenbeirat benannten ordentlichen Mitglieds als dessen Stellvertreter:in fungiert
 - ein Mitglied des Priesterrats, das von diesem gewählt wird

- ein:e Vertreter:in der Stabsstelle Mediale Kommunikation
- 3. Die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Die beauftragten Ansprechpersonen erhalten ein ihrem Zeitaufwand angemessenes Honorar. Die übrigen ordentlichen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten wie die Mitglieder des Betroffenenbeirats und der Aufarbeitungskommission eine Aufwandsentschädigung.
- 4. Diejenigen Mitglieder der KsM, die nicht kraft Amtes Mitglied sind, bestellt der Diözesanbischof für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- 5. Die ordentlichen Mitglieder der KsM wählen aus ihrer Mitte eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.

§ 3

Fachberater:innen und Gäste

Die KsM kann nach eigenem Ermessen Fachberater:innen und Gäste zu ihren Sitzungen einladen.

§ 4

Geschäftsstelle

1. Für die KsM besteht eine Geschäftsstelle. Deren Leitung wird vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem:der Vorsitzende:n der KsM bestellt.
2. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5

Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit, Befangenheit

1. Die Sitzungen der KsM sind nichtöffentlich.
2. Alle Mitglieder der KsM sowie an ihren Sitzungen beratend Teilnehmende und Gäste sind zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Alle Mitglieder der KsM sind verpflichtet, eine etwaige Befangenheit mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen, Abstimmungen

1. Beschlüsse der KsM sind qualifizierte Empfehlungen an den Diözesanbischof.
2. Stimmberechtigt in der KsM sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die KsM trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bezüglich unstreitiger Sachverhalte, die eine Beratung der Kommission nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Votum gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein ordentliches Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und ins Protokoll einzutragen.
4. Ein Mitglied, das bei einer nicht einstimmigen Entscheidung eine abweichende Meinung vertreten hat, kann verlangen, dass diese im Protokoll vermerkt wird.

§ 7

Protokoll

1. Über die Sitzungen der KsM ist ein Protokoll anzufertigen, das sich auf die Beratungsergebnisse beschränken kann.
2. Der Diözesanbischof erhält das von den Mitgliedern der KsM mehrheitlich genehmigte und von dem:der Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll umgehend zur Kenntnisnahme.
3. Zeitnah umzusetzende Empfehlungen der KsM werden dem Diözesanbischof gegebenenfalls bereits vorab mitgeteilt.

§ 8**Behandlung und Verwahrung der Akten**

1. Bei der Bearbeitung und Führung sämtlicher Akten ist strikte Vertraulichkeit zu wahren. Alle Unterlagen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Die KsM arbeitet grundsätzlich mit kopierten Schriftstücken. Originale sind nach Fertigung einer Kopie über die Geschäftsstelle dem Geheimarchiv der Diözesankurie zu übergeben.
3. Alle Unterlagen einschließlich der Kopien von Schriftstücken, die Mitglieder der KsM im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs erhalten oder anfertigen, sind nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle zu übergeben, die die Kopien vernichtet. Digital erstellte Unterlagen sind zu löschen (KABl. 2005, Nr. 11, S. 198).

§ 9**Verfahren**

1. Wenn der Geschäftsstelle ein Vorwurf sexuellen Missbrauchs bekannt wird, werden die Mitglieder der KsM darüber umgehend per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn eine der Ansprechpersonen oder ein anderes Mitglied der KsM von einem Vorwurf sexuellen Missbrauchs erfährt, teilt dieses die Vorwürfe unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle mit, die umgehend den:die Vorsitzende:n und die übrigen Mitglieder informiert.
2. Der:die Vorsitzende klärt unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für rechtlich selbstständige Einrichtungen die Zuständigkeit der KsM. Ist die Frage der Zuständigkeit nicht eindeutig, entscheidet hierüber die KsM.
3. Der Diözesanbischof wird unverzüglich entweder durch den:die Vorsitzende:n der KsM oder die Geschäftsstelle über jede Anzeige eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs informiert. In dringenden Fällen kann die Information des Diözesanbischofs auch durch jedes Mitglied der KsM direkt erfolgen.
4. Die KsM, bei Eilbedürftigkeit der:die Vorsitzende mit einer Ansprechperson, nimmt eine erste Plausibilitätsprüfung vor und spricht eine Empfehlung an den Diözesanbischof aus, wie im Hinblick auf den:die mutmaßliche:n Betroffene:n sexueller Gewalt, den:die Beschuldigte:n und die betroffene Einrichtung mit den Vorwürfen umzugehen ist, insbesondere ob eine kanonische Voruntersuchung (can. 1717 ff. CIC) durchgeführt werden muss. Der Diözesanbischof entscheidet über die Einleitung einer Voruntersuchung. Ist die KsM zuständig, führt eine der Ansprechpersonen in der Regel zusammen mit dem:der Voruntersuchungsführer:in das Gespräch mit der Person, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch mitgeteilt oder sich als Betroffene:r sexuellen Missbrauchs an die Diözese gewandt hat. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht.
5. An dem Gespräch mit dem:der Beschuldigten nimmt darüber hinaus in der Regel auch der:die jeweils Personalverantwortliche teil. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht. Bei Klerikern und anderen pastoralen Mitarbeiter:innen berichtet der:die Voruntersuchungsführer:in ferner dem Diözesanbischof und der personalführenden Stelle direkt.
6. Gespräche mit Betroffenen finden nach den Vorgaben der Interventionsordnung DRS statt (vgl. Nrn. 21-25) Von sexuellem Missbrauch Betroffene werden durch die Ansprechpersonen oder ggf. vorgängig durch die Geschäftsstelle über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Sie werden zudem über die Möglichkeit informiert, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Weiterhin werden sie darüber aufgeklärt, dass die Diözese gemäß Nrn. 33 f. der Interventionsordnung DRS i.d.F. von 2020/22 auch gegen ihren Willen Anzeige erstatten muss, wenn der Verzicht auf eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde rechtlich unzulässig wäre oder "wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen

Verfolgung der Taten haben könnten" (Nr. 34).

§ 10

Verhältnis zu Beauftragten/Kommissionen anderer rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen

1. Beauftragte bzw. Kommissionen rechtlich selbstständiger Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 3 der diesbezüglich einschlägigen Rahmenordnung (KABl. 2012, Nr. 5, S. 148) unverzüglich der KsM mitzuteilen und diese zugleich über bereits ergriffene sowie beabsichtigte Maßnahmen zu informieren.
2. Die KsM kann Beauftragte oder Kommissionen von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen auf deren Anfrage hin beraten.
3. Sollte die KsM mit der Fallbehandlung durch eine:n Beauftragten bzw. eine Kommission nicht einverstanden sein, teilt sie die Gründe dem jeweiligen Träger sowie dem Diözesanbischof mit und kann ein anderes Vorgehen vorschlagen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

1. Wenn sich der Vorwurf sexuellen Missbrauchs gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder eine:n kirchliche:n Mitarbeiter:in erhärtet, ist der Kirchengemeinderat der Gemeinde zu informieren, in der der:die Beschuldigte seinen:ihren Dienst verrichtet. Die Information erfolgt nach vorheriger Beratung durch die KsM durch die jeweils personalführende Stelle oder den:die mit der Voruntersuchung beauftragte:n Berichterstatter:in.
2. Die KsM gibt gegenüber dem Diözesanbischof eine Empfehlung darüber ab, ob über die Information an die Kirchengemeinde hinaus auch die Öffentlichkeit informiert werden soll.
3. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entweder durch die Stabsstelle Mediale Kommunikation (SMK) nach vorheriger Beratung durch die KsM oder nach Abstimmung mit der SMK durch die:den Vorsitzende:n der KsM.

§ 12

Inkrafttreten

1. Dieses Statut tritt zum 15.11.2023 in Kraft.
2. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg a. N., den 17. Oktober 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

